

Gemeinde Val Müstair



Gesetz über die Erhebung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe

2010

Inhalt

I.	Im Allgemeinen	4
Art. 1	Zielsetzung	4
II.	Kurtaxen	4
Art. 2	Subjekt der Kurtaxe	4
Art. 3	Befreiung und Reduzierung; Ausnahmen	4
Art. 4	Steuerobjekt der Kurtaxe	4
Art. 5	Einschätzung	5
Art. 6	Meldepflicht und solidarische Verantwortung	5
Art. 7	Verwendung der Kurtaxen	5
III.	Tourismusförderungsabgabe (TFA)	6
Art. 8	Subjekt der Tourismusförderungsabgabe	6
Art. 9	Steuerobjekt der Tourismusförderungsabgabe	6
Art. 10	Grundlegende Massnahmen und Verfügungen	6
Art. 11	Grundlage der Abgabe	7
Art. 12	Verwendung der Tourismusförderungsabgabe	7
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 13	Veröffentlichung der Gebühren	7
Art. 14	Kontrolle und Informationspflicht	7
Art. 15	Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und des Geldwerts	8
Art. 16	Ausführung und Verwaltung	8
Art. 17	Verzugszins und Mahnspesen	8
Art. 18	Veranlagung nach Ermessen	8
Art. 19	Meldepflicht	8

Art. 20	Zu widerhandlungen	8
Art. 21	Rechtsmittel	9
Art. 22	Ausführungsbestimmungen, Abtretung an den Gemeindevorstand	9
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 23	Übergangsbestimmungen	9
Art. 24	Inkraftsetzung	9

I. Im Allgemeinen

Art. 1 Zielsetzung

Um die Wirtschaft und den Tourismus zu fördern erhebt die Gemeinde Val Müstair Kurtaxen und eine Tourismusförderungsabgabe. Der Erlös ist ausdrücklich im Sinne der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Art. 2 Subjekt der Kurtaxe

Für jeden Gast, der auf dem Gebiet der Gemeinde Val Müstair übernachtet, wird eine Kurtaxe erhoben. Als Gast im Sinne dieses Gesetzes gilt jede natürliche Person, die nicht aufzeigen kann, dass sie das Steuerdomizil in der Gemeinde Val Müstair besitzt, die aber die Möglichkeit hat, vom touristischen Angebot Gebrauch zu machen.

Die Tatsache, Grundbesitz im Val Müstair zu haben, verpflichtet wohl Steuern zu bezahlen, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 3 Befreiung und Reduktion; Ausnahmen

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich bei Personen mit Steuerwohnsitz in der Gemeinde wohnen, und darum nicht der Kurtaxenpflicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen im Val Müstair übernachten, jedoch nicht Teilnehmer von Veranstaltungen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen u.s.w., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die eine amtliche Verpflichtung ausüben, Militär, Zivildienst, Polizei und Pfadfinderlager;
- e) Personen, die im Val Müstair wohnen, um eine schulische oder berufliche Ausbildung zu absolvieren;

Art. 4 Steuerobjekt der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Übernachtung und Gast in der ganzen Gemeinde erhoben, und dies über das ganze Jahr.

Art. 5 Festsetzung der Gebühren

a) Gemäss Übernachtung:

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung:

Hotels und Pensionen	Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
Ferienwohnungen	Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
Gruppenunterkünfte	Fr. 0.80 bis Fr. 2.00
Campingplätze	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00

Der Gemeindevorstand setzt den aktuell gültigen Tarif der Kurtaxen in den Ausführungsbestimmungen fest.

b) Pauschalen:

Besitzer, Benutzer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Zimmern sowie von Wohnwagen, die auf Gemeindegebiet stehen und die keinen Steuersitz in der Gemeinde Val Müstair aufweisen können, sind verpflichtet für sich und die Familienmitglieder die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Als Familienmitglieder gelten:

- a) Der Ehemann, resp. die Ehefrau oder in Konkubinat lebende LebenspartnerIn oder Langzeitmieter.
- b) Ihre Kinder, Eltern, Grosseltern und Enkelkinder unter 20 Jahre.
- c) Alle Personen, die dauerhaft im Haushalt des Besitzers, Benutzers oder Dauermieters wohnen.

Objekte, die an Drittpersonen vermietet werden, unterstehen für die jeweiligen Übernachtungen der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe. Besitzer, Benutzer oder Dauermieter sind verpflichtet, die Anmeldeformulare für diese Übernachtungen einzureichen. Diese werden gemäss aktueller Anordnung fakturiert.

Die obligatorische Jahrespauschale beträgt für das gesamte Gemeindegebiet:

- a) Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 für Wohnungen / Haus bis 3 ½ Zimmer
- b) Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 für Wohnungen / Haus über 3 ½ Zimmer

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der pauschalen Kurtaxen in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 6 Meldepflicht und solidarische Verantwortung

Alle Personen, die Zimmer vermieten und Unterkunft bieten, haben die Meldepflicht zu beachten und für die korrekte Einkassierung und Bezahlung der Taxen zu sorgen, wie dies in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführt ist. Die gleiche Pflicht haben auch jene Personen, die gemieteten Wohnraum für Übernachtungszwecke als Gast oder für einen dauerhaften Aufenthalt benützen.

Die Vermieter und die Personen, die Logis gewähren, sind solidarisch verantwortlich, wenn die Kurtaxen nicht überwiesen werden.

Das Abrechnungsverfahren für Logisgeber wird detailliert in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 7 Verwendung der Kurtaxen

Die Erträge der Kurtaxen müssen zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur und für Veranstaltungen verwendet werden, die der Förderung des Tourismus dienen, welche zu Gunsten des Gastes organisiert und vor allem von ihm genutzt werden.

Die Erträge der Kurtaxen dürfen jedoch nicht für Reklamezwecke und zur Finanzierung von allgemeinen Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 8 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Abgaben zur Förderung des Tourismus müssen juristische Personen, sowie auch natürliche, unabhängige Personen leisten, wenn der Sitz oder die Verwaltung der juristischen Person, resp. der Steuerort oder der Aufenthaltsort der natürlichen, unabhängigen Person sich auf Gebiet der Gemeinde Val Müstair befindet.

Personen, die die Bedingungen von Art. 8 Absatz 1 nicht erfüllen, wie z.B. juristische und natürliche Personen, unterstehen auch der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie auf Gemeindegebiet Besitzer, Partner, Führer oder Nutzniesser von Firmen und Filialen beschäftigen.

Die TFA bezahlen insbesondere:

- a) Die Besitzer von Dienstleistungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurhäuser, Pensionen, Berghäuser, Berghütten, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Wohnheime für Kinder und Rekonvaleszente, Sanatorien;
- b) Die Vermieter von Ferienhäusern, von Wohnungen und Privatzimmern;
- c) Die Vermieter von Campingplätzen und von Parkplätzen für Wohnwagen und anderen Fahrzeugen zum Übernachten.
- d) Die Seilbahn- und Drathseilbahngesellschaften sowie auch die Skiliftgesellschaften;
- e) Die Handels- und Industriebetriebe, die öffentlichen Dienstleistungsbetriebe, Restaurationsbetriebe, Bars, Dancings, Discotheken, Banken, Bank- und Versicherungsagenturen sowie auch Betriebe mit autonomen Einkommen wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder u.a.m.;
- f) Die Privatschulen, die Internate u.a.m.;
- g) Lehrer und Lehrerinnen mit unabhängigem Arbeitseinkommen wie z.B. Tennislehrer, Bergführer u.a.m.;
- h) Die landwirtschaftlichen Betriebe;
- i) Elektrizitätswerke;

Art. 9 Steuerobjekt der Tourismusförderungsabgabe

Der Tourismusförderungsabgabe sind alle unternehmerisch tätigen Aktivitäten in der Gemeinde Val Müstair unterstellt.

Art. 10 Grundlegende Massnahmen und Verfügungen

Die TFA wird gemäss folgenden Kriterien berechnet:

- a) Unterkünfte gemäss Art. 8 Abschnitt a, b und c, pro Übernachtung;
- b) Landwirtschaftsbetriebe pro Kuheinheit;
- c) Andere Betriebe oder Personen sind verpflichtet, die Abgabe zu entrichten in Form einer Grundgebühr und einer Gebühr einschliesslich Betriebsbesitzer und seiner Familienmitglieder, (pro Rata gemäss Arbeitszeit und Arbeitsaufwand);

Betriebe mit verschiedenen Branchen im gleichen Gebäude bezahlen die Grundtaxe der höchsten Kategorie.

Oben nicht erwähnte Betriebe werden jener Kategorie zugeteilt, in welcher sie gemäss ihrer Unternehmensstruktur registriert werden können.

Art. 11 Grundlage der Abgabe

- a) Die Besitzer von Dienstleistungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurhäuser, Pensionen, Berghäuser, Berghütten, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Wohnheime für Kinder und Rekonvaleszente, Sanatorien: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro Gastübernachtung;
- b) Besitzer, Nutzniesser und Dauermieter von Objekten, die der Pauschaltaxe gemäss Art. 5 unterliegen: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro Gastübernachtung;
- c) Campingplätze und Parkplätze für Wohnwagen und andere Fahrzeuge, Gruppenunterkünfte und Jugendherbergen: Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro Gastübernachtung;
- d) Landwirtschaftliche Betriebe: Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Kuheinheit;
- e) Personen mit einer unabhängigen Aktivität wie Ärzte, Architekten, Ingenieure, Makler und Treuhänder, Banken und Versicherungen: Grundgebühr von Fr. 300.00 bis Fr. 500.00 und eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 pro Angestellten;
- f) Elektrizitätswerke: eine Grundgebühr von Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'000.00 und eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 pro Angestellten;
- g) Hotels und Pensionen: eine Grundgebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 und eine Gebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 pro Angestellten;
- h) Alle anderen Betriebe, die nicht anderweitig erwähnt sind: eine Grundgebühr von Fr. 150.00 bis Fr. 500.00 sowie eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 pro Angestellten;

Der Gemeindevorstand setzt die Tourismusförderungsabgabe in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 12 Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

Die Einkünfte aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Auslagen, die im Interesse des Tourismus im Val Müstair stehen, zu verwenden. Sie sollen vor allem eine effiziente Bearbeitung des Marktes ermöglichen und sportliche und kulturelle Veranstaltungen fördern. Die Einkünfte aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für allgemeine Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Veröffentlichung der Gebühren

Der Gemeindevorstand sorgt für die Veröffentlichung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe an den Anschlagbrettern der einzelnen Fraktionen. Änderungen müssen 5 Monate vor Inkrafttreten publiziert werden.

Art. 14 Kontrolle und Informationspflicht

Der Gemeindevorstand hat das Recht, notwendige Kontrollen über die Einnahmen der Kurtaxen und der TFA durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane müssen dafür qualifiziert sein. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Informationen zu erteilen und ihnen die verlangte Dokumentation zur Verfügung zu stellen, damit sie die Kontrolle durchführen können. Auf Verlangen muss den verantwortlichen Personen auch Zugang zu allen gewünschten Räumlichkeiten gewährt werden.

Das Proportionalitätsprinzip ist zu berücksichtigen. Falls notwendig können die Kontrollorgane auch Hilfe bei der Polizei anfordern.

Art. 15 Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und des Geldwerts

Der Gemeindevorstand setzt die Tarife der Kurtaxen und der TFA auf Grund dieses Gesetzes fest.

Die Tarife dürfen nur auf den Beginn einer Saison angepasst werden, d.h. auf den 1. Mai oder den 1. Dezember.

Art. 16 Ausführung und Verwaltung

Die Ausführung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen – die Einkassierung, die Verwaltung und die Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben und Taxen – wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt werden, gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes.

Art. 17 Verzugszins und Mahnspesen

Für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden, muss ein Verzugszins verrechnet werden. Diese Klausel gilt auch für die Bezahlung von provisorischen Beträgen oder wenn von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wurde.

Der Verzugszins und die Mahnspesen richten sich nach den kantonalen Richtlinien.

Art. 18 Veranlagung nach Ermessen

Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe werden nach Ermessen veranlagt, wenn die zur Zahlung verpflichtete Person trotz Mahnung und Drohung mit Betreibung, ihre Pflicht nicht erfüllt. Die Veranlagung nach Ermessen kann nur durch den Vorwurf von Willkür angefochten werden.

Art. 19 Meldepflicht

Alle Personen und Betriebe, die dem Gesetz über die Erhebung von Kurtaxen und/oder Tourismusförderungsabgabe unterstehen, sind verpflichtet, die Anmeldeformulare rechtzeitig der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die nötigen Formulare für die Meldungen, die Abrechnungen und die Statistiken können bei der Verwaltung bezogen werden.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Wenn sich auf Grund von Fakten oder Beweisen herausstellt, dass eine Veranlagung unterlassen wurde, da sie der Behörde nicht bekannt war, oder, dass eine rechtsgültige

Veranlagung nicht komplett ist, werden nachträglich die fehlenden Gebühren mit einem Zinszuschlag von 5 % erhoben. Gleiches gilt auch für die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe, die gemäss einer Selbsteinschätzung zu bezahlen sind.

Wer trotz Mahnung und mit Absicht oder durch Nachlässigkeit eine Pflicht gemäss diesem Gesetz oder gemäss einer Bestimmung, die auf diesem Gesetz basiert, nicht erfüllt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Geldstrafe von bis zu Fr. 5'000.00 gebüsst.

Absichtliche oder nachlässige Zuwiderhandlungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Geldstrafen bis zu Fr. 10'000.- gebüsst. Vorbehalten ist die Anzeige an die strafrechtliche Instanz.

Art. 21 Rechtsmittel

Verfügungen, die anhand dieses Gesetzes oder anhand der entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, können innerhalb von 30 Tagen seit der Bekanntgabe der Anmeldung mittels eines schriftlichen Rekurses an den Gemeindevorstand angefochten werden.

Die Rekursbeschlüsse und die Verfügungen des Gemeindevorstandes, die mit der Bekanntgabe der Rechtsmittel begründet sein müssen, können innerhalb von 30 Tagen seit der Bekanntmachung, beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen, Abtretung an den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erhält die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen ersetzen alle früheren Erlasse über die Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe sowie auch deren Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden für alle Zahlungsbereiche von Gebühren angewendet, für welche noch keine rechtlichen Veranlagungen vorliegen.

Art. 24 Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Val Müstair am 10.02.2010 und durch die Urnenabstimmung vom 07.03.2010.

Für die Gemeinde Val Müstair:

.....
Arno Lamprecht, Präsident

.....
Not Manatschal, Kanzlist

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss vom
13.04.2010, Regierungsbeschluss Nr. 306

Das vorliegende Gesetz besteht in romanischer und in deutscher Sprache. Massgebend für
seine Auslegung ist die romanische Fassung.